

41 - Entzug des Führerausweises; Dauer (Art. 16, Art. 17 SVG). Die unverschuldete Verminderung der Zurechnungsfähigkeit (Art. 11 StGB) ist - anders als die verschuldete (Art. 12, Art. 263 StGB) - bei der Bemessung der Entzugsdauer grundsätzlich zu berücksichtigen und kann eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestdauer rechtfertigen (unverschuldete Verminderung der Zurechnungsfähigkeit zufolge Alkoholgenusses in casu verneint).

Aus den Erwägungen:

a) Der Warnungsentzug des Führerausweises bezweckt, den Fahrzeugführer zu bessern und vor Rückfällen zu bewahren (Art. 30 Abs. 2 VZV). Er ist eine um der Verkehrssicherheit willen angeordnete Administrativmassnahme. Auch wenn er im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK Strafcharakter hat, wird damit ebenfalls ein präventiver und erzieherischer Zweck verfolgt. Die Dauer des Entzugs wird nach der Schwere des Verschuldens festgesetzt, ferner dem Vorleben und der Sanktionsempfindlichkeit (Art. 33 Abs. 2 VZV). Berücksichtigt werden muss aber auch, ob die Anordnung des Entzugs verhältnismässig ist, also noch erforderlich, um den Zweck der Erziehung und Besserung des Fahrzeuglenkers zu erreichen. So kann nach der Rechtsprechung ein Führerausweisentzug unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht mehr erforderlich sein, wenn zwischen dem massnahmeauslösenden Ereignis und der Beurteilung eine übermässig lange Zeit verstrichen ist und sich der Betroffene während dieser Zeit wohl verhalten hat.

Grundsätzlich ist bei einer schuldlos begangenen Verkehrsregelverletzung die Anordnung eines Warnungsentzuges nicht verhältnismässig, da ein solcher weder zur Erziehung noch zur Besserung des Fahrzeugführers beitragen kann. Die Behörde hat deshalb bei Zurechnungsunfähigkeit in der Regel von der Anordnung eines Warnungsentzuges abzusehen, bzw. die Mindestentzugsdauer zu unterschreiten. Auch einer nur teilweise herabgesetzten Zurechnungsfähigkeit kann entsprechend Rechnung getragen werden. Allerdings ist in diesen Fällen zu prüfen, ob ein Sicherungsentzug erforderlich ist (Urteil des Kassationshofes vom 16. Januar 1996 i. S. M. gegen die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen).

b) Diese grundsätzlichen Überlegungen können allerdings nicht auf Fälle übertragen werden, in denen die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit schuldhaft selbst herbeigeführt wurde, etwa durch Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsum. Hier ist die Beeinträchtigung in der Regel schon wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger «actio libera in causa» unbeachtlich (Art. 12 StGB). Auch wenn keine solche vorliegt, kann bei Zurechnungsunfähigkeit strafrechtlich eine Verurteilung gestützt auf Art. 263

StGB erfolgen. Das Verschulden liegt in diesen Fällen darin, dass der Täter die Zurechnungsunfähigkeit selbst herbeigeführt hat.

Bei einer selbstverschuldeten Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit ist deshalb die vom Gesetzgeber vorgesehene Mindestdauer des Führerausweisentzuges zu beachten, insbesondere wenn es sich um einen Rückfall im Sinne von Art. 17 Abs. 1 lit. d VSG handelt. Denn der Warnungsentzug wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verfolgt gerade den Zweck, dass der Fahrzeugführer künftig Situationen vermeidet, in denen er dasselbe Delikt begehen könnte. Das schliesst nicht aus, dass unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit in ausgesprochenen Ausnahmefällen - vgl. etwa den in BGE 116 IV 364 beurteilten Sachverhalt eines Tierarztes, der zu Hause Alkohol konsumierte und unerwartet in der Nacht zu einem Notfall aufgeboten wurde - ein Verzicht auf die Anordnung eines Führerausweisentzuges oder die Unterschreitung der Mindestdauer geboten sein kann (Urteil des Kassationshofes vom 16. Januar 1996 i. S. M. gegen die Verwaltungskommission des Kantons St. Gallen).

6. Wie den vorstehenden Erwägungen dieses neuesten Bundesgerichtsentscheides zu entnehmen ist, ist dem Berufungskläger darin Recht zu geben, dass bei verminderter Zurechnungsfähigkeit - ausser sie selbst herbeigeführt worden - eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestdauer des Führerausweisentzuges gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. d SVG entgegen der Auffassung der Vorinstanz möglich und normalerweise wohl auch geboten erscheint.

a) Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers kann indes bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,48 bis 1,64 Gewichtspromille - steht die Zurechnungsfähigkeit in Frage, ist zu Gunsten des Betroffenen vom Maximalwert auszugehen - grundsätzlich nicht von einer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit ausgegangen werden (vgl. BGE 119 IV 123f.; Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band III, Bern 1995, 5.259 Fn 2 mit weiteren Verweisen). Im bereits mehrfach erwähnten Entscheid des Kassationshofes vom 16. Januar 1996 wurde gar festgehalten, dass selbst bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,88 bis 2,42 Gewichtspromillen nicht ohne weiteres eine verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen werden könne. Vorliegend kommt nun darüber hinaus hinzu, dass einerseits H., der den Berufungskläger A. nach dem Restaurantbesuch nach Hause fuhr, bei diesem keine Anzeichen einer Angetrunkenheit festgestellt hat, und andererseits sich der Berufungskläger eigenen Aussagen zufolge bewusst war, dass er aufgrund seines Alkoholkonsums nicht hätte fahren dürfen. Des weiteren war er durchaus auch fähig, dieser Einsicht entsprechend zu handeln, wollte er doch vorerst nach Hause laufen (vgl. die Aussage der Zeugin M.) und liess sich schliesslich - sein Zuhause lag auf der Strecke der Bekannten - von diesen nach

Hause fahren. Es ist nun nicht einsehbar, warum ihm die Fähigkeit, einsichtsgemäss zu handeln, eine Viertelstunde später abgegangen sein sollte. Vielmehr zeigt auch sein späteres Handeln, dass er hierzu in der Lage war, wäre er doch ansonsten nach Hause gefahren und hätte sein Fahrzeug nicht bloss umparkiert. Gerade letzteres zeigt im weiteren deutlich auf, dass er eben bewusst die streckenmässig kurze Trunkenheitsfahrt in Kauf genommen hat, um auf der anderen Seite nicht in Konflikt mit seiner Arbeitgeberin, die ihn nach der Trunkenheitsfahrt von 1993 angewiesen hatte, sein Fahrzeug aus Gründen seiner Stellung und des Ansehens nicht vor Gaststätten stehen zu lassen, zu geraten. Ein derart überlegtes Handeln - das Abwägen von zwei «unrechten Taten» und das nachmalige Eingehen eines dieser «Risiken» schliesst nun aber nach der festen Überzeugung des Gerichtes die Annahme einer auch nur in leichtem Masse verminderten Zurechnungsfähigkeit aus und lässt auch keine Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Berufungsklägers aufkommen, so dass entgegen dessen Auffassung auch eine psychiatrische Begutachtung nicht angezeigt erscheint. Ist das Motiv des Berufungsklägers für sein Handeln zwar verständlich und vielleicht in gewisser Weise gar nachvollziehbar, aber war seine Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Trunkenheitsfahrt in keiner Weise herabgesetzt, so ist die vom Gesetzgeber getroffene, strenge Rückfallregel von Art. 17 Abs. 1 lit. d SVG und die darin vorgesehene Mindestdauer des Führerausweisentzuges von einem Jahr zwingend zu beachten. Nachdem des weiteren

offensichtlich auch nicht gesagt werden kann, die Verfahrensdauer von nunmehr 1^{1/2} Jahren sei bereits übermässig lang, noch andere Gesichtspunkte der Verhältnismässigkeit vorliegen - strafrechtliche Konsequenzen zieht jede Trunkenheitsfahrt zusätzlich mit sich und auch berufliche Unannehmlichkeiten sind diesfalls vielfach zu gewärtigen -, die eine Unterschreitung der Mindestentzugsdauer als geboten erscheinen liessen, erweist sich die gegenüber dem Berufungskläger verfügte Entzugsdauer von 12 Monaten als korrekt und ist der vorinstanzliche Entscheid zumindest im Ergebnis nicht zu beanstanden.

b) Selbst wenn schliesslich von einer Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit in leichtem Grade ausgegangen würde, wäre diese Beeinträchtigung wegen fahrlässiger «actio libera in causa» unbeachtlich, muss sich doch der Berufungskläger vorhalten lassen, sein Fahrzeug auf dem Parkplatz des Restaurantbetriebes abgestellt zu haben. Dies, obwohl ihm die entsprechende Weisung bzw. Anregung der Gemeinde bereits in jenem Zeitpunkt erinnerlich sein musste, er eigenen Angaben von geselligem Naturell ist, sich oft in Wirtshäusern aufhält und dabei offenbar auch des öfteren dem Alkohol zuspricht, war es doch nicht das erste Mal, dass er sich nach einem Restaurantbesuch von anderen Personen heimfahren liess (vgl. Aussage

der Zeugin M.). Unter diesen Umständen hätte aber von ihm er-

wartet werden müssen, dass er entsprechende Vorsichtsmassnahmen bzw. Dispositionen treffen würde, die ein nachmaliges Umparkieren seines Fahrzeuges nicht mehr erfordert hätten. Objektiv bestand im übrigen kein Anlass zur Trunkenheitsfahrt, hätte er doch der Weisung der Arbeitgeberin ohne weiteres auch dadurch nachkommen können, dass er über das vorhandene Natel einen Freund oder Bekannten hätte herbeirufen können, der ihm sein Fahrzeug umparkiert oder nach Hause gefahren hätte.

VB 3/96

Urteil vom 11. März 1996

42 - Entzug des Führerausweises; Warnungsentzug bei Verkehrsregelverletzung im Ausland.

- Zulässigkeit eines Warnungsentzugs bei Verkehrsregelverletzung im Ausland (Art. 16 Abs. 2 und 3 SVG; Art. 30 Abs. 4 VZV) (Erw. 3).
- Berücksichtigung des im Ausland erlassenen Fahrverbots und der dort ausgesprochenen Busse bei der Bemessung der Entzugsdauer (Art. 17 Abs. 1 SVG; Art. 33 Abs. 2 VZV) (Erw. 4).

Aus den Erwägungen:

3. a) Der Berufungskläger macht, gestützt auf Rene Schaffhauser, Grundriss des Schweizerischen Strassenverkehrsrechtes, Bd. III., Bern 1995, N. 2017 ff. geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht die Anwendbarkeit des Territorialitätsprinzips abgelehnt. Für die Anordnung eines Warnungsentzuges für ein ausserhalb des schweizerischen Hoheitsgebietes begangenes Verkehrsdelikt sei ausschliesslich die Behörde am Ort der Tatbegehung zuständig. Eine Ausnahme bedürfe einer staatsvertraglichen Regelung beziehungsweise einer gesetzlichen Grundlage. Diese sei vorliegendenfalls jedoch nicht gegeben. Bei der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), deren Art. 30 Abs. 4 die Grundlage für die angefochtene Sanktion bilde, handle es sich lediglich um eine bundesrechtliche Verordnung. Die Kompetenz für den Erlass einer gesetzlichen Grundlage, welche Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip ermögliche, ergebe sich nicht aus den im Ingress zur VZV genannten Gesetzesartikeln. Der Anwendungsbereich von Art. 30 Abs. 4 VZV sei somit lediglich auf die Anordnung von Sicherungsentzügen beschränkt.

b) Wie bereits dargelegt wurde, stellt der Entzug des Führerausweises eine um der Verkehrssicherheit willen angeordnete Verwaltungsmassnahme mit präventivem Charakter dar. Von diesem Standpunkt aus gesehen ist es unerheblich, ob die Tat, an die eine Administrativmassnahme geknüpft wird, im In- oder im Ausland

begangen wurde. Sowohl der Sicherungs- als